

STADT LAHR

Bebauungsplan ALTSTADT-QUARTIERE 42, nördlicher Teil und 43

Satzung

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 17.9.1984 den Bebauungsplan ALTSTADT-QUARTIERE 42, nördlicher Teil und 43 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziffer 1.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Plandarstellung 1:500 vom 17.9.1984

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1:1500
- Begründung vom 17.9.1984
- ~~Altstadtsatzung vom 15.9.1982.~~

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 17.9.1984



DER OBERBÜRGERMEISTER

*Lietz*  
(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am 6.12.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 6.12.1984  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag:



(Kasch, Dipl.-Ing.)



*[Faint, illegible text]*

*[Faint handwritten mark]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint handwritten mark]*

**Genehmigt**

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, Br., den 19. Nov. 1984

